



Ordnung über Ehrungen gem. den Vorgaben aus der Generalversammlung vom 27. Januar 1997

1. Maßgaben

1.1 Vorab:

Der geschäftsführende Vorstand kann in Erweiterung der folgenden Regelungen im Einzelnen über Ehrungen von Vereinsmitgliedern sowie Personen, die außerordentliche Verdienste am MGV 1840 geleistet haben oder denen der Verein eine besondere Ehrung schuldig ist, entscheiden; in diesen Rahmen fallen auch die Anträge und Anmeldung zur Ehrung durch den Hessischen bzw. Deutschen Sängerbund nach deren jeweiligen Richtlinien. Die diesbezüglichen Begründungen zur Entscheidungsfindung sind nachweislich zu dokumentieren.

1.2 Zeitpunkt der Ehrung:

Grundsätzlich sollen die Ehrungen im tatsächlichen Jubiläumsjahr erfolgen. Vorauserungen - gleich aus welchem Grund - werden nicht vorgenommen.

1.3 Ehrung von aktiven Sängerinnen und Sängern.

Die Aktivität ist u.a. dann begründet, wenn am Tag der Ehrung die Sängerin oder der Sänger in einem MGV-Chor noch mitsingen und dies auch für den Ehrungszeitraum durch den jeweiligen Chorsprecher bestätigt wird.

1.3.1 Ehrenzeichen:

1.3.1.1 **25 Jahre aktiv** Urkunde und silbernes Vereinsabzeichen

1.3.1.2 **40 Jahre aktiv** Urkunde und goldenes Vereinsabzeichen
sowie Ernennung zum Ehrenmitglied mit entsprechender Urkunde

1.3.1.3 **50 Jahre aktiv** Urkunde und goldenes Vereinsabzeichen mit Jahreszahl

1.3.1.4 **60 Jahre aktiv** Urkunde und goldenes Vereinsabzeichen mit Jahreszahl

1.3.1.5 **70 Jahre aktiv** Urkunde und goldenes Vereinsabzeichen mit Jahreszahl

1.3.1.6 **75 Jahre aktiv** Urkunde und goldenes Vereinsabzeichen mit Jahreszahl

1.4 Ehrung von passiven Mitgliedern:

1.4.1 Ehrenzeichen:

1.4.1.1 **25 Jahre passiv** Urkunde

1.4.2.2 **50 Jahre passiv** Urkunde
sowie Ernennung zum Ehrenmitglied mit entsprechender Urkunde

MGV 1840 Lampertheim e.V.

Die inhaltliche Übereinstimmung der Ordnung über Ehrungen mit der im Protokoll der Generalversammlung vom 27. Januar 1997 abgelegten Originalfassung bestätigt:

Der Vorstand
i.A. Schriftführer
Herbert Schenkel